

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	07.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt die in der Anlage 1 beigefügte zehnte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05. August 2009, im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW am 28.08.2009 verkündet und damit wirksam, wird die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) geändert. In der Folge davon entspricht die aktuelle Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln nicht mehr diesen gesetzlichen Vorgaben und muss durch die jetzt vorgelegte 10. Satzungsänderung angepasst werden. Darüber hinaus sind weitere Änderungen redaktioneller Art bzw. zur Klarstellung vorgesehen. Über die aufgestellte zehnte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ist zu beschließen.

Im Nachfolgenden sind die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Betriebssatzung dargestellt:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 EigVO NW hat die Betriebssatzung eine Regelung zu enthalten, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist. Dem wird durch eine Ergänzung von § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung nachgekommen.

§ 3 Abs. 1 der Betriebssatzung wird dahingehend aktualisiert, dass der Bauausschuss des Rates der Stadt Köln Betriebsausschuss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ist.

In § 8 der städtischen Zuständigkeitsordnung ist festgelegt, dass es sich bei zu Wertgrenzen genannten Beträgen um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u.ä.) handelt. Zur Gleichschaltung ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung ein entsprechender Passus aufzunehmen.

Die EigVO NW ist in § 5 Abs. 5 dergestalt geändert worden, dass anstelle der Benennung von Prüferin oder Prüfer für den Jahresabschluss der Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt getreten ist. § 3 Abs. 2 lit h der Betriebssatzung ist entsprechend zu ändern.

In § 3 Abs 5 der Betriebssatzung – Befugnisse der Betriebsleitung vor dem Betriebsausschuss – sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Zur Klarstellung erfolgt in § 4 der Betriebssatzung eine Ergänzung dahingehend, dass bei Überschreiten genannter Wertgrenzen, bis zu denen der Betriebsausschuss entscheidungsbefugt ist, der Rat ausschließliches Entscheidungsgremium ist.

Der Tarifvertrag öffentlicher Dienst – TVöD – spricht anstelle der früher verwendeten Begriffe „Angestellte“ und „Arbeiter“ nunmehr von „Arbeitnehmerinnen“ und „Arbeitnehmern“. Diese redaktionelle Änderung hat Eingang in § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 der EigVO NW gefunden.

Die §§ 5 Abs. 1, 7 und 8 Abs. 3 der Betriebssatzung sind anzupassen. In § 7 der Betriebssatzung ist zudem der Verweis auf § 28 Hauptsatzung zu streichen; Die aktuelle Fassung der Hauptsatzung enthält keine Regelungen für Betriebsausschüsse mehr.

§ 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NW sieht vor, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Oberbürgermeister und Betriebsausschuss eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen ist. § 5 Abs. 4 der Betriebssatzung ist zu ändern.

Entsprechend § 7 EigVO NW ist in § 6 der Betriebssatzung der Terminus „Vierteljahresübersichten“ durch „Zwischenberichte“ zu ersetzen. Gleichzeitig ist eine Ergänzung zu den gegenüber dem Kämmerer zu leistenden Aufklärungen und Nachweisen vorzunehmen.

Die Vertretungsregelungen und Unterschriftsbefugnisse in § 8 der Betriebssatzung sind an die Vorgaben des § 3 Abs. 1 EigVO NW anzupassen. Daneben sind in § 8 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen (s.o.).

In § 12 Abs. 1 Satz 3 der Betriebssatzung wird § 81 durch § 82 ersetzt. Die vorläufige Haushaltsführung ist mittlerweile in § 82 GO NW geregelt.

Wegen des Wahlrechtes des § 19 Abs. 1 Satz 2 EigVO NW – handelsrechtliche Grundsätze oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltende – wird § 14 der Betriebssatzung klarstellend ergänzt.

Wortgleich zu § 20 der EigVO NW wird in § 15 der Betriebssatzung der Terminus „Abwicklung“ durch „Ausführung“ ersetzt.

In § 26 Abs 1 EigVO NW ist der Satz 4: „Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen“ ersatzlos gestrichen worden. Die in § 16 Abs. 1 der Betriebssatzung normierte erweiterte 4-Monatsfrist für die Gebäudewirtschaft kann danach keinen Bestand mehr haben. Es gilt künftig eine 3-Monatsfrist.

§ 17 der Betriebssatzung wird mit dem Verweis auf die Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004 anstelle der Gemeindekassenverordnung vom 14.05.1995 aktualisiert.

In § 18 Abs. 1 der Betriebssatzung erfolgt als redaktionelle Änderung die Ersetzung des Terminus „Gemeindeprüfungsamt“ durch „Gemeindeprüfungsanstalt“.

Eine Synopse zu den Änderungen der Betriebssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-2